

# **SATZUNG**

**und**

**Ehrenordnung**



**SCHÜTZENVEREIN „TELL“**

**Ehringshausen-Dillheim 1903 e.V.**

# SATZUNG

## §1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen Schützenverein "Tell" Ehringshausen-Dillheim e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter Nr. 791 eingetragen und hat seinen Sitz in 35630 Ehringshausen.

## §2 Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltungen von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Hessischen Schützenbundes e.V. Frankfurt/Main, deren Satzungen er anerkennt.

## §3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedsbestätigung sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonder Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen, Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordenlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stamm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

## §6 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist zum 25.09. des Jahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5 Abs.2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen.

## §7 Beiträge der Mitglieder:

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Änderungen der Kontoverbindung sind bis zur Jahreshauptversammlung zu melden, anfallende Kosten durch Nichtbeachten werden dem Vereinsmitglied belastet.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§2) zu verwenden.

## §8 Leitung und Verwaltung:

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. und 2. Vorsitzenden	dem 1. und 2. Schriftführer
dem 1. und 2. Schatzmeister	dem Sportleiter (Langwaffen)
dem Sportleiter (Kurz Waffen)	dem 1. und 2. Jugendleiter
den technischen Warten	den Beisitzern (sportliches Schießen)
den Beisitzern (jagdliches Schießen)	dem Beisitzer (Geselliges)
dem Beisitzer (Gastronomie)	

Die Anzahl der Beisitzer ist unbegrenzt und wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt.

2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende	der 2. vorsitzende
der 1. Schriftführer	der 1. Schatzmeister

Je zwei der Vorgenannten sind jedoch nur gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei der 1. Schriftführer und der 1. Schatzmeister nur in Verbindung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

3. Der nachfolgende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in den geraden Jahreszahlen wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender	1. Schatzmeister
2. Schriftführer	Sportleiter (Kurz Waffen)
1. Jugendleiter	Beisitzer (sportlich, gesellig)

In den ungeraden Jahreszahlen wird wie folgt gewählt:

2. Vorsitzender	1. Schriftführer
2. Schatzmeister	Sportleiter (Langwaffen)
2. Jugendleiter	Beisitzer (jagdlich, Gastronomie)

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereines festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Jahreshauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten JHV an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten JHV durch den Schatzmeister vertreten.
6. Der Wahlmodus wird vor den Wahlen von der Hauptversammlung festgelegt.

## §9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben nach dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## §10 Ältestenrat:

Die Aufgaben des Ältestenrates sollen nach Anruf des Vorstandes eine schlichtende und beratende Funktion haben.

Der Ältestenrat setzt sich aus 3 oder 5 Personen zusammen und wird komplett alle zwei Jahre gewählt. Das Mindestalter beträgt 55 Jahre, und die Vereinszugehörigkeit muss mindestens zehn Jahre betragen.

## §11

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

## §12

Die Hauptversammlung muss in den ersten Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (in jeglicher Form: Brief, Email u.s.w) unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
  - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und Kassenprüfer
  - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
  - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
  - f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §13

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie §12.

## §14

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bez. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## §15

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

## Anhang A: Ehrenordnung für sportliche Leistungen

Für sportliche Leistungen können nachstehende Ehrungen vorgenommen werden:

- Verleihung der Ehrennadel in Bronze
- Platz 1-3 bei einer Bezirksmeisterschaft oder Aufstieg in die Bezirksklasse
- Verleihung der Ehrennadel in Silber
- Platz 1-5 bei der Hessischen Meisterschaft
- Verleihung der Ehrennadel in Gold
- Platz 1-10 bei der Deutschen Meisterschaft

Jede Nadel kann nur einmal verliehen werden. Die Verleihung findet zur Jahreshauptversammlung statt.

## Anhang B: Ehrenordnung, Vereins-Ehrenausschuss:

Der Vereins-Ehrenausschuss setzt sich aus Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zusammen.

§1 Die Vereins-Ehrenzeichen oder die Vergabe des Vereins-Ehrenamtes bzw. Vereins-Ehrenmitgliedschaft wurden gestiftet, um Anerkennung und Würdigung von besonderen Verdiensten (auch sportlicher Art) sowie langjährige Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise herauszustellen.

§2 Arten der Ehrungen:

- Vereinsehrenzeichen für besondere Verdienste in den Stufen:  
Ehrennadel in Bronze - Ehrennadel in Silber - Ehrennadel in Gold
- Vereinsehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft in den Stufen:  
Ehrennadel in Bronze - Ehrennadel in Silber - Ehrennadel in Gold
- Ehrenamt-Ehrenvorsitzender - Vereinsehrenmitgliedschaft

Die Form der Ehrennadel für besondere Verdienste gleicht dem jetzigen Vereinsabzeichen, ist jedoch von einem Lorbeerkranz halb umschlossen.

§3 Voraussetzungen und Bedingungen für eine Verleihung

1. Vereinsnadel für besondere Verdienste

- a) Ehrennadel in Bronze: Der zu Ehrende muss mindestens acht Jahre Mitglied des Vereins sein. Für die gleiche Zeit sind aber besondere Verdienste und Leistungen nachzuweisen. Dies sind zwei Jahre erster Vorsitzender oder sechs Jahre Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand oder 12 Jahre Tätigkeit im Gesamtvorstand oder 200 Tage Arbeitseinsatz. Eine Verleihung an Gönner und Förderer des Vereins ist ebenfalls möglich.
- b) Ehrennadel in Silber: Der zu Ehrende muss mindestens zwölf Jahre Mitglied des Vereins sein. Für die gleiche Zeitdauer sind aber besondere Verdienste und Leistungen nachzuweisen. Dies sind vier Jahre 1. Vorsitzender oder acht Jahre im geschäftsführenden Vorstand oder 12 Jahre Tätigkeit im Gesamtvorstand oder 100 Tage Arbeitseinsatz. Eine Verleihung an Gönner und Förderer des Vereins ist ebenfalls möglich.
- c) Ehrennadel in Gold: Der zu Ehrende muss mindestens 16 Jahre Mitglied des Vereins sein. Für die gleiche Zeitdauer sind aber besondere Verdienste und Leistungen nachzuweisen. Dies sind acht Jahre 1. Vorsitzender oder 12 Jahre im geschäftsführenden Vorstand oder 16 Jahre Tätigkeit im Gesamtvorstand oder 200 Tage Arbeitseinsatz. Eine Verleihung an Gönner und Förderer des Vereins ist ebenfalls möglich.

2. Vereinsehrennadel für langjährige Mitgliedschaft
  - a) Ehrennadel in Bronze: Der zu Ehrende muss mindestens 15 Jahre Mitglied im Verein sein.
  - b) Ehrennadel in Silber: Der zu Ehrende muss mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein sein.
  - c) Ehrennadel in Gold: Der zu Ehrende muss mindestens 35 Jahre Mitglied im Verein sein.
3. Ehrenamt im Verein: In Würdigung vorbildlicher Pflichterfüllung über einen langjährigen Zeitraum (mindestens 15 Jahre) kann das Ehrenamt eines Ehrenvorsitzenden (Urkunde) ab dem 60. Lebensjahr verliehen werden.
4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft: Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
Desgleichen können auch Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 25 Jahre angehören, zum Ehrenmitglied ernannt werden.
5. Ausnahmen über Ehrenvorhaben, wie sie vorstehend aufgezeichnet sind, behält sich der Vereins-Ehrenausschuß vor.

## §16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.  
Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.  
Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit diese für die Verfolgung der Vereins- und Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.